
Landesspielordnung 2026
American Football & Cheerleading
Verband NRW e. V.



Marl

Januar 2026

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. finden die Bestimmungen der gültigen Bundesspielordnung des AFVD e. V. Anwendung.

Mit dieser Landesspielordnung werden die, für den internen Spielbetrieb im Verbandsgebiet des AFCV/NRW, erforderlichen Regularien in Kraft gesetzt, um einen geordneten Spielbetrieb durch diese verbandserforderlichen Sonderregularien zu gewährleisten.

Diese Abweichungen von der Bundesspielordnung gelten ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. und sind durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt worden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Marl, den 01.01.2026

Nachfolgend werden analog zur Bundesspielordnung des AFVD die Paragraphen aufgeführt, in denen es im Spielbetrieb des AFCV/NRW, zu Änderungen bzw. Abweichungen kommt.

Änderungen gegenüber der letztjährigen Fassung sind grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen	4
§ 2 Haftungsausschluss	4
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 4 Persönlicher Geltungsbereich	4
§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine	4
§ 10 Leistungsklassen	5
§ 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze	6
§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse	7
§ 18 Frauen Spielbetrieb	7
§ 20 Spielsaison	7
§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen	8
§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle	8
§ 33 Spiellizenzen von Vereinen	9
§ 55 Spielberechtigung von Spielenden (Regionalliga West 5er Flag und SFL)	10
§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl	10
§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes	11
§ 83 Sportbekleidung	11
§ 84 Spielball	11
§ 89 Ligabetrieb	11

§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke	11
§ 98 Spielberichtsbogen	12
§ 102 Spielbeginn	12
§ 103 Spielzeit	13
§ 104 Mercy Rule	14
§ 105 Spielende	14
§ 106 Ergebnismeldung	14
§ 109 Scrimmage	14
§ 111 Schiedsrichter	15
§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern	15
§ 113 Durchführung von Spielen	15
§ 120 Die Wettkampfkommision	15
§ 123 Das Präsidium	15
§ 128 Lizenzentzug und Umwertung	15
§ 133 Zuständigkeit	16
§ 145 Gebühren	16
§ 146 Geldstrafen	16
§ 147 Sperren/Platzverweis	17
§ 148 Gerichtsstand	17
§ 151 Bekanntmachung	18

§ 1 Rechtsgrundlagen

Neben den in der BSO, in der aktuell gültigen Fassung, genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem diese Landesspielordnung die Grundlage des Spielbetriebes in Nordrhein-Westfalen.

c. Regeln

- iii U10, U13, U16, U19, 5-er Tackle Football und 9-er Tackle Football
Hier gelten die zu den jeweiligen Spielformen erlassenen/aufgestellten Sonderregelungen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW.

§ 2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV/NRW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb in Nordrhein-Westfalen die Landesspielordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine

5. Verbandsaufsicht

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

6. Film- und Fotoaufnahmen

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFCV/NRW im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen.
Mit Beschluss der zuständigen Stelle kann ein Mitgliedsverein verpflichtet werden, von Spielen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, Filmaufnahmen zu erstellen und diese zu Verbandszwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Leistungsklassen

In NRW werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

1. Tackle Jugendliche:

- (a) Jugendbundesliga – GFL-J Nord (AFVD)
- (b) Jugendbundesliga – GFL-J Süd (AFVD)
- (c) Jugendregionalliga NRW
- (d) Jugendoberliga 9-er Tackle NRW
- (e) U16 Regionalliga 9-er Tackle NRW
- (f) U16 Oberliga 9-er Tackle NRW
- (g) U16 Liga 5-er Tackle NRW
- (h) U13 Regionalliga 9-er Tackle NRW
- (i) U13 Oberliga 9-er Tackle NRW
- (j) U13 Liga 5-er Tackle NRW
- (k) U10 Regionalliga 5-er Tackle NRW

2. Flagfootball 5er Erwachsene:

- (a) DFFL - Deutsche Flag Football Liga (AFVD; gemischt)
- (b) DFFL2 - Deutsche Flag Football Liga 2 ((AFVD; gemischt)
- (c) DFFLF - Deutsche Flag Football Liga der Frauen (AFVD; nur Frauen)
- (d) DFFLF2 - Deutsche Klag Football Liga der Frauen 2 (AFVD; nur Frauen)
- (e) Regionalliga West NRW (gemischt)
- (f) Oberliga NRW (gemischt)
- (g) SFL - Senioren Flag Liga NRW (gemischt)

3. Flagfootball Jugendliche gemischt

- (a) U16 NRW Liga 5er
- (b) U13 NRW Liga 5er
- (c) U10 NRW Liga 5er

Schulsport

Im Schulsport führt der Verband Schulprojekte durch und trägt regelmäßig eine Schulflagmeisterschaft im 5-er Flag durch. Kooperationen auf lokaler Ebene zwischen Mitgliedsvereinen des AFCV/NRW und lokalen Schulträgern sind angestrebt.

Es gilt die Wettkampfordnung für Schulflagfootball in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Altersklassen und Gewichtsgrenze

In Nordrhein-Westfalen werden die nachfolgenden Altersklassen festgelegt:

1. Altersklassen der Jugend:

(a) U 19 – A-Jugendmannschaft	Jahrgänge 07-09
(b) U 16 – B-Jugendmannschaft	Jahrgänge 10-12
(c) U 13 – C-Jugendmannschaft	Jahrgänge 13-15
(d) U 10 – D-Jugendmannschaft	Jahrgänge 16-18
(e) 11-er Tackle – Damen	Jahrgänge ab 10
(f) 9-er Tackle – Damen	Jahrgänge ab 11
(g) 5-er Tackle – Damen	Jahrgänge ab 12

Mädchen des jeweils ältesten Geburtsjahrganges sind in der Saison 2026 für den Spielbetrieb in der Alterklasse darunter zugelassen.

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

- (a) Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
- (b) Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
- (c) Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

2. Aktionsgewichtsgrenze:

Alle Aktiven, die mit ihrem Gewicht über der festgesetzten Gewichtsgrenze liegen, sind mit einem Kreuz auf dem Helm zu kennzeichnen und unterliegen den Einschränkungen des Jugend-Tackle-Regelwerkes NRW in seiner gültigen Fassung.

(a) U 13 – C-Jugendmannschaft	70 kg
(b) U 10 – D-Jugendmannschaft	55 kg

3. Flagfootball

- (a) Seniorenflag ab Jahrgang 2010

(b) Jugendflag

- | | |
|-----------|---------------------------------------|
| i. U 16 | Jahrgänge 10-13 |
| ii. U 13 | Jahrgänge 13-16 |
| iii. U 10 | Jahrgänge 16-19, ab dem 7. Geburtstag |

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

- (a) Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
- (b) Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
- (c) Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

Eine doppelte Spielberechtigung für Jugend- und Erwachsenennmannschaft ist in NRW nicht zulässig.

§ 18 Frauen Spielbetrieb

Zu allen Passanträgen von minderjährigen Frauen im Spielbetrieb der Damenligen ist zusätzlich beizufügen:

1. Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
2. Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
3. Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

§ 20 Spielsaison

1. Saison

Die Pflichtspielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober statt.
Das letzte offizielle Spielwochenende der Jugendsaison ist der 10./11. Oktober.

4. Kick-Off

Die Kickoffzeiten für Jugendliche liegen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 15.00 Uhr.

Spielbetrieb innerhalb der Ferien in NRW bedürfen im Juniorenbereich der Zustimmung des Gegners.

Die Kickoffzeiten für Senioren sind an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 16.00 Uhr.

Alle Abweichungen von den oben genannten Kickoffzeiten bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle und der Zustimmung des Gegners. Der Samstag ist im Sinne der LSO kein Werktag.

§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Schiedsrichterobmann. Bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Liga sind die zugewiesenen Heimspieltermine beim Ligaobmann zu bestätigen oder eine ordentliche Terminverlegung zu beantragen.

Eine Verlegung von Heimspielterminen bis 4 Wochen vor dem bestätigten Spieltermin ist nur unter besonderen Umständen möglich. Innerhalb der 4 Wochen vor dem Heimspieltermin ist keine Verlegung mehr möglich, es sei denn Heim-, Auswärtsverein, der Schiedsrichterobmann und der zuständige Ligaobmann stimmen zu.

Anträge werden nur und ausschliesslich über das Onlinemodul gestellt.

Ist einer der genannten Teilnehmer nachweislich nicht informiert worden, kann der Antrag auf Spielverlegung abgelehnt werden. Die Information / Benachrichtigung beider Vereine ist im Verlegungsantrag zu bestätigen.

§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle

1. Wertung

Extraprodukte werden nur in 11-er Ligen gespielt.

§ 33 Spiellizenzen von Vereinen

7. Mindestpässe

Nachfolgend werden die Abweichungen von den Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

• Herren 11-er Tackle NRW	= 35
• Damen, 9-er Tackle NRW	= 22
• Jugend, U19 11-er Tackle	= 28
• Jugend, U19 9-er Tackle	= 22
• Jugend, U16 11er Tackle	= 28
• Jugend, U16 9-er Tackle	= 22
• Jugend, U16 5-er Tackle	= 12
• Jugend, U13 9-er Tackle	= 22
• Jugend, U13 5-er Tackle	= 12
• Jugend, U10 5-er Tackle	= 12
• Senioren und Jugend, 5-er Flag	= 10

8. Schiedsrichter

Zur Verfügung stellen heißt:

Der Schiedsrichter muss in der zu berücksichtigenden Spielsaison mindestens 8 Spiele leiten.

8a. Gestellung von Schiedsrichtern

Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

9b. Gestellung von Schiedsrichtern Regionalliga West 5er Flag und SFL

In der Regionalliga West 5er Flag und SFL - Senioren Flag Liga NRW 5er sind Vereine verpflichtet drei Schiedsrichter mit F3, F2 oder F1 Lizenz gemäß der „Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football des AFVD (BOFF) für den Bereich 5 gegen 5“ zu stellen. Die Gestellung dieser Schiedsrichter ist eine Lizenzvoraussetzung, ohne die eine Lizenz nicht erteilt wird. Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

10. Sidelinepässe

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW sind für NRW-Teams im Bereich des Tacklefootballs an Spieltagen 2 Sidelinepässe verbindlich vorgeschrieben.

- Headcoach oder Assistant Headcoach

- Teamverantwortlicher oder stellvertretender Teamverantwortlicher

Sidelinepässe werden auch über das Onlinemodul wie Spielerpässe beantragt und genehmigt.

12. Kettencrew

Jedes Team im Bereich des AFCV/NRW, hat seine Kettencrews an der Seitenlinie bei Seniorenspielen (Herren und Damen) im Tacklefootball, mit den vorgeschriebenen Sidelinepässen und Westen für Kettencrews auszurüsten. Mit der Beantragung von 3 nicht personifizierten Sidelinepässen für die Kettencrew, werden die entsprechenden Westen kostenlos ausgeliefert. Sidelinepässe für die Kettencrew bleiben dauerhaft gültig.

§ 55 Spielberechtigung von Spielenden (Regionalliga West 5er Flag und SFL)

Analog zu den Durchlässigkeitregelungen in Punkt 4 der Ligaordnung der AFVD Flag Football Lizenzligen gibt es folgende Durchlässigkeitregelung für die Regionalliga West 5er Flag (RL) und die Senioren Flag Liga NRW (SFL):

Zwei Spielende pro Spieltag mit einer Spielberechtigung für die DFFL oder DFFL 2 dürfen in Teams desselben Vereins in der RL oder SFL spielen. Sie dürfen auf diese Weise an maximal zwei Spieltagen teilnehmen. Die Teilnahme an der Relegation und etwaigen Finalturnieren ist ausgeschlossen.

Durch diese Regelung kann beispielsweise ein Spieler oder eine Spielerin mit einem Pass für ein Team der DFFL an maximal zwei Spieltagen der RL oder SFL auch in einem zweiten Team desselben Vereins spielen.

§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Nachfolgend werden folgende Abweichungen von der vorgegebenen Mindestspielstärke am Spieltag festgelegt:

Einsatz von A-Spielern:

U19 9-er Tackle – 3 auf dem Spielberichtsbogen – max. 2 auf dem Feld je Down

§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes

Im Falle einer Spielabsage ist der Ligaobmann und auch der Gastverein unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Es genügt nicht einen Hinweis in sozialen Netzwerken, per eMail oder anderen Diensten zu hinterlassen.

§ 83 Sportbekleidung

4. Bild- und Tonaufnahmen

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen auf (z.B. durch Helmkameras) oder über dem Spielfeld (z.B. mit Drohnen) während Pflichtspielen, Vorbereitungsspielen und Scrimmages sind verboten. Ausnahmen können für Schiedsrichterkameras erteilt werden.

§ 84 Spielball

Der in der aktuellen BSO beschriebene AFVD-Ball ist in allen Herren Senioren Ligen vorgeschrieben. In allen anderen Ligen sind die laut Regelwerk vorgeschriebenen Lederbälle zu benutzen.

In den Spielklassen Damen 9-er Tackle, Damen 5-er Tackle, Jugend U10/U13 und im Flagfootball sind Ausnahmen zugelassen. Die Offense wählt den Spielball.

§ 89 Ligabetrieb

Ein Spieler ist nicht berechtigt, an einem Wochenende, an mehr als einem Tackle-Spiel seines Vereins teilzunehmen.

Diese Regelung kann auf Antrag ausgesetzt werden.

§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke

Ergänzend werden alle Ligen innerhalb des Landesverbandes mit der Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

• Herren Regionalliga	min. 25
• Herren, andere 11-er Tackle NRW Ligen	min. 22
• Damen NRW, 9-er-Tackle	min. 16; max. 36
• Damen NRW, 5-er Tackle	min. 10; max. 24
• Jugend, U19 11-er Tackle Regionalliga	min. 22
• Jugend, U19 9-er Tackle Oberliga	min. 20; max. 40
• Jugend, U16 9-er Tackle	min. 16;
• Jugend, U16 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Jugend, U13 9-er Tackle	min. 16
• Jugend, U13 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Jugend, U10 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Senioren und Jugend, 5-er Flag	min. 7

§ 98 Spielberichtsbogen

Turniere in NRW

Bei Turnieren zwischen NRW-Teams im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW muss jede teilnehmende Mannschaft für das gesamte Turnier nur einen Spielberichtsbogen ausfüllen, zusätzlich ist der Turnierbericht auszufüllen.

Elektronischer Spielberichtsbogen

Bei Spielen innerhalb des Landesverbandes NRW sollen die Mannschaften aus NRW den elektronisch ausgefüllten Spielberichtsbogen benutzen.

§ 102 Spielbeginn

1. Der Spielbericht soll digital vorgelegt werden. Die Papierform wird ebenfalls akzeptiert.

2. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe
Zusätzlich ist bei Spielen von NRW-Teams in NRW der Anhang Spielberichtsbo-
gen auszuhändigen.
3. Bei allen Jugendspielen sind am Spieltag bei der Passkontrolle zusätzlich zu den
Spielerpässen eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines amtlichen Lichtbildaus-
weises vorzuhalten.
4. Bei Scrimmages ist statt eines Spielberichts bogens die Anlage **Mannschaftsliste
Scrimmage NRW** auszufüllen und nach Abschluss an den zuständigen Ligaob-
mann zu schicken.
5. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spiel-
berichts bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der
2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
6. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW,
sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzel-
nen Spielberichts bögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heim-
team, zusammen mit den Spielberichts bögen nach Abschluss des Turniers an den
zuständigen Ligaobmann zu schicken.

§ 103 Spielzeit

In den nachfolgenden Spielklassen wird von der Regelspielzeit 4 x 12 Minuten abgewi-
chen:

• Senioren	Damen NRW 9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U19	Oberliga	4 x 10 Minuten
• Jugend, U19	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	11-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten
• Jugend, U13	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U13	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten
• Jugend, U10	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten

Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

§ 104 Mercy Rule

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW findet die Mery Rule nur Anwendung im Bereich der Jugend und der Damen.

§ 105 Spielende

Das Original des elektronisch erstellten Spielberichts Bogens verbleibt bei Heimteam. Alle Spielberichts Bögen und Anhänge sind elektronisch innerhalb von 24h an den Ligaobmann zu versenden. Vorzugsweise bei eMail.

1. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spielberichts Bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
2. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzelnen Spielberichts Bögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heimteam, zusammen mit den Spielberichts Bögen nach Abschluss des Turniers elektronisch an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.

§ 106 Ergebnismeldung

Für Mannschaften im Geltungsbereich des ACFV/NRW gilt, dass die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen ist. Der Heimverein ist von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

§ 109 Scrimmage

Scrimmages sind meldepflichtig beim Ligaobmann. Ist der Verein nicht im Spielbetrieb tätig, dann hat die Meldung an den Schiedsrichterobmann zu erfolgen. Die Meldung erfolgt über das Spielbetrieb-Online Modul.

Der Heimverein ist für die Meldung zuständig. Scrimmages können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

§ 111 Schiedsrichter

Schiedsrichter des Landesverbandes AFSV/NRW geben ihre Vereinzugehörigkeit auf dem Deckblatt ihrer Lizenzprüfung an.

Teilnehmer des A und B-Mechanic Lehrgangs, sowie des A-Lizenz-Lehrgangs melden bis zum jeweiligen Lehrgang ihre Vereinszugehörigkeit beim Schiedsrichterobmann.

§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern

Wird ein Schiedsrichter in einer Funktion als Trainer oder Spieler gesperrt, wird er für diesen Zeitraum auch nicht als Schiedsrichter eingesetzt.

§ 113 Durchführung von Spielen

Der Landesverband kann in seinen Ligen die Stärke der Schiedsrichtercrews selbst festlegen.

§ 120 Die Wettkampfkommision

Die Funktion der Wettkampfkommision nimmt im AFCV/NRW der Verbandsspielausschuss wahr.

§ 123 Das Präsidium

Das AFCV/NRW Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan und leitet die Zentralverwaltung.

§ 128 Lizenzentzug und Umwertung

Zum Lizenzentzug im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der Verbandsspielausschuss im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

Zur Umwertung von Spielen im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der zuständige Ligaobmann im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

§ 133 Zuständigkeit

Einspruchsstelle	>	Ligaobmann
Berufungsinstanz	>	Verbandsspielausschuss
Revisionsinstanz	>	Verbandsrechtsausschuss

§ 145 Gebühren

1. Passgebühren	
Passgebühr für Spieler- sowie Sidelinepässen	8,- €
2. Lizenzgebühren	
• Jugendlichen	50,- €
• Senioren, Flag	50,- €
• Damen NRW, 9-er Tackle	150,- €

§ 146 Geldstrafen

2.	
• Fehlen der Anlage zum Spielbericht	70,-€
• Fehlende Kopie der Geburtsurkunde oder des amtl. Lichtbildausweises	70,-€
5.	
• Nichteinsenden des Spielberichts bogens der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft	70,-€
• Nichteinsenden der Anlage zum Spielberichts bogen	70,-€
• Nichteinsenden des Scrimmage bogens	70,-€
• Nichtaufführen eines Coaches auf der Anlage zum Spielberichts bogen	70,-€
16.	
• Nichtausstattung der Kettencrew mit Sidelinepässen und Westen im Seniorenbereich	125,-€
31.	
• Nichtausstattung der Teamzone mit den vorgeschriebenen Mindestanzahl von 2 Sidelinepässen	125,-€

32.

- Versäumen der Zurverfügungstellung von Filmmaterial innerhalb der mitgeteilten Frist 70,-€
- Nichteinsendung von Filmmaterial trotz Aufforderung 125,-€
- Fehlendes Filmmaterial trotz Aufforderung 250,-€

33.

- Einsatz eines Tacklefootballers in zwei Spielklassen am gleichen Wochenende, Strafe wird gegen den zweiten Einsatz verhängt 800,-€

Sonderregelung Spieltagsabsagen Flagfootball:

In der Regionalliga West 5er Flag und SFL gelten für unbegründete Spieltagsabsagen gemäß BSO neben der Umwertung der ausgefallenen Spiele zusätzlich ein gestaffeltes Geldstrafensystem:

- erste unbegründete Spieltagsabsage 100,-€
- zweite unbegründete Spieltagsabsage 200,-€
- dritte unbegründete Spieltagsabsage 300,-€
zusätzlich Entzug der Lizenz

§ 147 Sperren/Platzverweis

8. Sperren für Auswahlspieler

Während einer laufenden Sperre aus dem regulären Spielbetrieb ist eine Teilnahme an Maßnahmen der Green Machine (Auswahlmannschaften des AFCV/NRW) nicht zugelassen.

9. Sperre bei Doppeleinsatz eines Tacklefootballspielers am gleichen Wochenende

Wird ein Tacklefootballer am gleichen Wochenende in zwei Spielklassen eingesetzt, erhält er eine Pflichtspielsperre von 2 Spielen.

§ 148 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFCV/NRW und satzungsgemäß veröffentlicht.

gez.

Peter Springwald, Präsident AFCV/NRW

01.01.2026

Copyright ®

American Football Football & Cheerleading Verband NRW e. V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

Telefon: 02365/503770

E-Mail: kontakt@afcvnrw.de

Homepage: www.afcvnrw.de

Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Übersetzung sowie die Wiedergabe auf fototechnischem Weg oder ähnlichem, auch auszugsweise, bleiben vorbehalten.

Haftungsausschluss:

Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.